



Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster
Per E-Mail: the-tischlers@t-online.de
Herrn
Erwin Tischler
Am Naturpark 28
49124 Georgsmarienhütte

17. September 2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
ZA 1.2.1 - 57.02.01
bei Antwort bitte angeben

Versammlung in Münster am 24. September 2021

Ihre Anmeldung vom 13. September 2021

Telefonat / Kooperationsgespräch vom 17. September 2021

Anlage: -1-

Herr Herrmann
Telefon 0251-275-2011
Telefax 0251-275-1219
ZA1.2Versammlungsrecht.Mue
nster
@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Tischler,

- I. gemäß 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) bestätige ich Ihnen die erfolgte Anmeldung der am 24. September 2021 von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf den öffentlichen Gehwegbereichen der Klarisengasse (Höhe Einmündung Stubengassenplatz) in Münster stattfindenden Versammlung unter freiem Himmel.

Dienstgebäude:

Friesenring 43
48147 Münster

Telefon 0251-275-0
Telefax 0251-275-2196
poststelle.muenster
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/muenster

Die Versammlung, die von Ihnen verantwortlich für den ‚Verein der Direktversicherungsgeschädigten DVG e.V.‘ geleitet wird, steht unter dem Thema:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien: 15 und 16
Haltestelle: Polizeipräsidium

**„Eintreten für die Rechte der Direktversicherten anlässlich
der Wahlkampfveranstaltung Olaf Scholz“.**

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 400 47 19
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE2730050000004004719
BIC: WELADED

Sie erwarten eine Teilnehmerzahl von 10-20 Personen.

II. Zu dieser Versammlung gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

1. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Einsatzleiter der Polizei Anordnungen erteilen (§ 15 Abs. 3 VersG). Diesen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine hiergegen erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 2 VwGO).
2. Sie haben als verantwortlicher Leiter ständig bei der Veranstaltung anwesend zu sein (§ 8 VersG).
3. Der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Passanten ist ohne vermeidbare Behinderung, Beeinträchtigung und Blockade das Passieren der Versammlung und das Erreichen der umliegenden Flächen zu ermöglichen. Flucht- und Rettungswege sind über die gesamte Veranstaltungsdauer freizuhalten.
4. Von den Angaben in Ihrer Anmeldung darf ohne vorherige Mitteilung an mich nicht abgewichen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Versammlungsort, -zeit und -leiter.
5. Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB und § 116 OWiG).
6. Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu

bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

7. Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 17a VersG). Das Nutzen von sog. Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Infektionsschutzes ist von dieser Maßgabe ausdrücklich ausgenommen.
8. Bei der Benutzung von Lautsprecheranlagen, Verstärkern und Abspielgeräten während einer Versammlung sind maßgeblich die Örtlichkeit, der Zeitpunkt, die Dauer und sonstigen Umstände der Versammlung zu berücksichtigen. Zwar ist die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit durch die Versammlung ein zentraler Bestandteil des Versammlungsgrundrechts. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass sich der Veranstalter entsprechender, auf Außenkommunikation angelegter Versammlungen stets und in beliebigem Umfang technischer Mittel zur Schallverstärkung bedienen darf. Um potentiell kollidierende Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit zu berücksichtigen, ist die Lautstärke und Dauer der akustischen Beschallung ggf. mit dem Einsatzleiter vor Ort abzustimmen.
9. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. durch deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW). Sie können sich ggf. mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster (AWM – Tel.: 02 51 / 60 52 - 0) in Verbindung setzen.

10. Abschließend weise ich darauf hin, dass der Veranstalter für alle Schäden einzutreten hat, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen.

III. Regelungen zu Ordnern

Gemäß § 18 Abs. 2 VersG wird für die geplante Veranstaltung die Verwendung von einem Ordner pro 10 Teilnehmende genehmigt.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Versammlungsleiter durch Ordner bei der Wahrnehmung seiner Rechte aus § 8 VersG und sonstigen Pflichten unterstützen lassen kann. Der Einsatz von Ordnern ist insbesondere bei größeren Veranstaltungen geboten. Ohne Hilfe von Ordnern ist der Versammlungsleiter häufig nicht in der Lage, seine Ordnungsfunktion wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass die von Ihnen eingesetzten Ordner ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrzunehmen haben. Sie müssen volljährig sein. Sie dürfen nicht bewaffnet und nicht uniformiert sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen (§ 9 VersG).

IV. Hinweise zum Infektionsschutz

Gemäß der Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist im öffentlichen Raum grundsätzlich zu Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 2 Abs.1 CoronaSchVO - AHA Regel).

Unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes besteht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (min. Alltagsmaske) bei Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 2500 Personen.

In den Fällen, in denen keine rechtliche Verpflichtung besteht, verbleibt gemäß der CoronaSchVO der empfehlende Charakter zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach erfolgter Abstimmung mit der zuständigen Infektionsschutzbehörde bitte ich die nachfolgenden, darüber hinausgehenden Empfehlungen dieser Behörde zur Abwehr der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten:

- Es sollten in geeigneter Weise Abstandsmarkierungen für die Teilnehmenden auf dem Boden aufgebracht werden.
- Personen, die eine Corona-Symptomatik aufweisen (Husten, Atembeschwerden, Fieber), dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.
- Die Versammlungsleitung stellt eine geeignete Anzahl von Ordnern ab, die die Einhaltung dieser Vorgaben zur konsequenten Abwehr von vermeidbaren Infektionsrisiken kontrollieren (min. 1 Ordner je 10 Teilnehmenden).

Ich weise darauf hin, dass die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde (Stadt Münster) weitere Schutzmaßnahmen anordnen kann (siehe § 5 CoronaSchVO).

Ich empfehle die Versammlungsteilnehmenden zu Beginn der Versammlung auf alle rechtlichen Vorgaben hinzuweisen.

Die oben genannten einschlägigen, den Infektionsschutz betreffenden, Rechtsvorschriften beziehen sich auf die zum Bestätigungszeitpunkt gültige Fassung.

Bitte beachten Sie, dass sich die Rechtsvorschriften bis zum Versammlungsbeginn ändern können. In diesem Fall gelten die Rechtsvorgaben in der zum Versammlungszeitpunkt aktuellen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Herrmann

Polizeipräsidium Münster

Anlage 1 zum Schreiben vom 17. September 2021

Sie haben in Ihrer Anmeldung folgende weitere Angaben gemacht:

Redebeiträge:	--
Lautsprecher:	--
Megaphon:	--
Musik:	--
Transparente/Banner:	ja
Fahrzeuge (Art):	--
Sonstiges:	Flugblätter
Bühne:	--
Telefonische Erreichbarkeit:	05401 / 44820